

Mädchen im Knabenchor

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich*

Recht und Wirklichkeit haben nicht immer etwas miteinander zu tun, Traditionen schon gar nicht. Die Schnittstelle ist dafür umso spannender und kann zur Reibungsfläche werden, an der sich Emotionen entladen, Vereine aber insgesamt auch „gegen die Wand fahren“ können. Schlagzeilen wie diese zeigen, worum es geht: „Frauen im Vereinsvorstand – über die Verteilung staunen Fachleute. Es ist zum Verzweifeln, denn selbst in Frauenvereinen dominieren die Männer“, so der Blog „Vereinstiger“ aus dem schweizerischen Winterthur. Daß Knabenchöre traditionellerweise nur für Knaben sind, hat mit der Forderung des Apostels Paulus zu tun: „Mulier taceat in ecclesia“, das Weib schweige in der Gemeinde (1. Korinther 14, 34).¹

1. Gemeinnützigkeit

Daß gemeinnützige Vereine, die keine Frauen aufnehmen wollen (und dies so in ihrer Satzung verankert haben) ihre Gemeinnützigkeit verlieren können, hat sich zwischenzeitlich herumgesprochen. Beschränkungen der Mitgliedschaft, die gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 3 GG) verstoßen, fördern nicht mehr die Allgemeinheit. Dies ist aber die Voraussetzung einer gemeinnützigen Betätigung schlechthin und v.a. die Voraussetzung des § 52 AO. So hat der BFH mit Urteil vom 17.05.2017 einer *Freimaurerloge*, die Frauen von der Mitgliedschaft ausschließt, die Gemeinnützigkeit entzogen.² Durch diese Rechtsprechung wird auch die Gemeinnützigkeit anderer Vereine, die bestimmte Bevölkerungsgruppen – insbesondere nach geschlechtlichen Unterscheidungen – von der Mitgliedschaft ausschließen, gefährdet.

Kriterien der Gemeinnützigkeit sind im Laufe der Zeit einem Wertewandel unterworfen: Aus der Kultur der Diskriminierung heraus sind Knabenchöre entstanden, unsere gegenwärtige Kultur der Gleichstellung könnte ihr Ende legitimieren. Denn auch das

* Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich) und als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich, bis 2021 auch in Vaduz zugelassen. Er ist Chefredakteur des steueranwaltsmagazin, Herausgeber des Liechtenstein-Journal sowie Bundesbeauftragter Vereinsrecht der DLRG.

¹ NZZ am Sonntag Magazin, 24.12.2023.

² BFH 17.05.2017 - V R 52/15, BB 2017, 2148, BStBl. II 2018, 218; hierzu Fischer, Gemeinnützigkeit und Zeitgeist, DStR 2018, 1394; Wionzeck, GWR 2017, 409; Sacksofsky, Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit und Gleichberechtigung, Gutachten September 2019, Frankfurt (zit. Sacksofsky, „Gutachten“).

ist spezifisch für Kultur, sie ist im Wandel. Eine Kultur gibt, die andere nimmt. Das sollte gerade für schlecht historisch begründete Traditionskulturen gelten.

Zahlreiche Streitfälle und noch nicht aufgearbeitete Vereinssatzungen gibt es z.B. im Bereich der Brauchtumspflege (Bereich der Heimat- und Brauchtumspflege, § 52 Abs. 2 Nr. 22 und 23 AO), also bspw. Fastnacht/Karneval, Bruderschaften, Schützenvereine – aber auch den sonstigen Freizeitbetätigungen wie beim Frauenchor, aber auch den Ruderinnen.³

2. Aufnahmeanspruch oder Aufnahmepflicht?

a) Grundsätze

Ergibt sich aus dem Grundsatz der „Förderung der Allgemeinheit“ also ein Anspruch auf Aufnahme bzw. aus Sicht des Vereins ein *Aufnahmezwang*? Jedenfalls aus der Sicht der AO ergibt sich kein direkter Anspruch. Wenn der Verein nicht gemeinnützig sein will, braucht er auch keine Frauen aufzunehmen.⁴

Es ist allerdings ein Irrtum, zu glauben, ein Verein müsse eine *demokratische Organisation* haben, die etwa den Staatsaufbau widerspiegelt. Gerade etwa die Vereine, die staatliche Aufgaben (mit) übernehmen oder staatliche Finanzmittel erhielten, müßten sich bspw. bei der Amtsdauer ihrer Vorstandsmitglieder an bundesrechtliche Höchstgrenzen analog der Wahlperiode im Deutschen Bundestag o.Ä. halten. Hierbei wird bei Verstößen gar die Konsequenz angedacht, solche Vereine gem. § 395 FamFG zu löschen.⁵

Beispiel für undemokratische oder durchaus zulässige Regelungen: Der Verein muß hingegen einen Vorstand haben, dieser kann aber aus einer einzigen Person bestehen. Der Verein muß eine Mitgliederversammlung haben, deren Rechte können aber weitgehend beschnitten werden. Der Vorstand kann eine „übermächtige“ Stellung haben; einige Mitglieder können aufgrund der zulässigen Mehrstimmrechte dominieren: Die Berufung/Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen können von der Zustimmung Dritter abhängig gemacht werden.⁶ Zuzustimmen ist der Auffassung, daß die Grenzen der Vereinsautonomie überschritten sind und es daher

³ ZEIT online, 31.08.2022.

⁴ Leuschner in MüKo, BGB, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 41.

⁵ Siehe auch Wagner, Verein und Verband, Rn. 39 und 237 (Amtsdauer); a.A. MüKo/Waldner, § 27 Rn. 23.

⁶ Palandt/Ellenberger, § 25 Rn. 8 m.w.N.; a.A. Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 136 für Satzungsänderungen.

unzulässig ist, wenn die Satzung Willkür ermöglicht.⁷ Ob diese Grenze bereits überschritten ist, wenn die Angelegenheiten des Vereins ausschließlich durch bestimmte Mitglieder entschieden werden, „auf deren Auswahl und Kontrolle die übrigen Mitglieder keinen Einfluß haben“, ist jedoch m.E. fraglich.⁸

Des Weiteren werden Fragen des *kartellrechtlichen Aufnahmeanspruchs* diskutiert. Dieser greift allerdings nur bei Vereinen mit Monopolstellung oder wenigstens einer überragenden Machtstellung. Außerdem muß ein *wesentliches Interesse* an dem Erwerb der Mitgliedschaft bestehen.⁹ Insoweit kommt es darauf an, ob der Einzelnen auf die Leistungen des Vereins angewiesen ist und inwieweit auch Nichtmitglieder Zugang zu entsprechenden Leistungen haben.¹⁰

Aus dem AGG ergibt sich allenfalls (nur) in *Ausnahmefällen ein Aufnahmeanspruch*. Ob aus einem Verstoß gegen das grundsätzlich von allen Vereinen zu beachtende zivilrechtliche Diskriminierungsverbot nach § 19 AGG ein Kontrahierungszwang entstehen kann, ist nach wie vor umstritten.¹¹

b) Ausnahmen: Sachgerechte Differenzierung - Gleiches gleich, Ungleiches ungleich...

Zu beachten ist auch auf dem Hintergrund des Freimaurer-Urteils des BFH, daß geschlechtliche Differenzierungen bei der Mitgliedschaft nicht generell gemeinnützigkeitsschädlich sind: Besteht - insbesondere aufgrund der gemeinnützigen Satzungsziele - ein *sachlicher Grund für die Differenzierung*, bleibt die Gemeinnützigkeit erhalten. Leider definiert der BFH nicht näher, was er unter einem solchen sachlichen Grund genau versteht. Er führt lediglich aus, daß dieser Grund in der „Natur“ der Frau oder des Mannes liegen müsse. Rechtfertigt also jahrhundertelange Tradition die Ungleichbehandlung?

Jeder Verein kann sich zwar auf seine *Vereinsautonomie*¹² gemäß Art. 9 GG berufen. Kollidiert dieses Grundrecht jedoch mit dem Grundrecht des weiblichen Mitglieds

⁷ KG Berlin 12.03.1962 – 1 W 76/62, NJW 1962, 1917.

⁸ So aber OLG Celle 18.10.1994 – 20 W 20/94, NJW-RR 1995, 1273.

⁹ Leuschner in MüKo, BGB, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 42; BGH 02.12.1974 – II ZR 78/72, NJW 1975, 771.

¹⁰ Leuschner in MüKo, BGB, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 42; BGH 10.12.1984 – II ZR 91/84, NJW 1985, 1216.

¹¹ Leuschner in MüKo, BGB, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 43 m. Verweis auf 8. Aufl. 2018, AGG § 21, Rn. 17 m.w.N.

¹² Lesenswert BVerfG 27.05.2020 – 2 BvR 121/14, NVwZ-RR 2020, 665.

auf Gleichbehandlung¹³ gemäß Art. 3 GG, muß eine Interessensabwägung vorgenommen werden, die zugunsten der Frauen ausfällt.

c) Anders in der Schweiz

Ein aktuelles Urteil des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen zur Studentenverbindung Zofingia gegen die ETH Lausanne:¹⁴ Die Zofingia ist eine Studentenverbindung, die nur Männer zur Mitgliedschaft zulässt. Mit dem Ziel, die Gleichstellung zu fördern, weigerte sich die ETH Lausanne (ETHL) im August 2020, Zofingia als universitäre Studentenverbindung anzuerkennen. Das Statut der ETH-Lerlaubt es anerkannten Studentenverbindungen unter anderem, das Logo, die Räume und die offiziellen Kommunikationskanäle zu nutzen. Der Verein Zofingia hat den Entscheid der ETHL bei der ETH-Beschwerdekommision angefochten und Recht bekommen. Diesen Entscheid hat die ETHL im September 2021 beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten.

Das BVGer erwägt in seinem Urteil, daß die Gleichstellung der Geschlechter zu den Grundpfeilern der Bundesverfassung zählt und daß zu ihrer Verwirklichung noch weitere Anstrengungen erforderlich sind. Da die Vereinigungsfreiheit indessen ebenfalls ein Grundrecht ist, läge eine Grundrechtskollision vor, die es unter Einhaltung der Verhältnismässigkeit zu lösen gilt. Im Ergebnis erachtet das BVGer die Verfügung der ETHL als unverhältnismässig und weist ihre Beschwerde ab. Die ETHL verfüge über zahlreiche weniger einschneidende Mittel, um die Gleichberechtigung der Geschlechter zu verwirklichen. Zudem betreffe die Studentenverbindung Zofingia der ETHL nur rund vierzig Studenten und habe von daher wenig Einfluß auf die weibliche Studentenschaft. Die Anwesenheit der Zofingia-Mitglieder auf dem Campus bilde auch keine Gefahr für das Studium oder die Laufbahn der Studentinnen. Schließlich könne die Nichtanerkennung von Zofingia zu Beanstandungen über den Bestand von Frauenverbindungen an der ETHL führen. Die Interessenabwägung der ETH-Beschwerdekommision war somit insgesamt nicht zu beanstanden.

d) Hilfe beim Bundesgericht?

¹³ Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 692, 777 ff. Beispiele s. Schöpflin in MÜHbGesR § 34 Rn. 34.

¹⁴ BVerwG CH, Urteil B-3985/2021 vom 07.12.2023.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden. Das wird wohl kaum etwas werden: Vor einigen Jahren gab das Bundesgericht der Zofingia Recht:¹⁵

Die nur Männern zugängliche Studentenverbindung Zofingia behält ihre Anerkennung als universitäre Vereinigung der Universität Lausanne. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Universität ab. Gemäß dem Urteil muss die verfassungsmässig garantierte Gleichberechtigung von Frau und Mann in den Hintergrund treten.

Im Jahr 2011 entschied die Universität, der Zofingia die Anerkennung zu entziehen. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, daß die Studentenverbindung nur Männer als Mitglieder aufnimmt, die Universität gemäß ihrer Charta aber verpflichtet sei, die Gleichheit von Frau und Mann zu fördern. Das Kantonsgericht des Kantons Waadt hob den Ausschluß 2013 auf. Die Universität gelangte ans Bundesgericht.

Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts wies die Beschwerde der Universität ab. Gemäß dem Urteil hat die Zofingia als privater Verein das Recht, frei darüber zu bestimmen, wer bei ihr Mitglied sein darf. Ihre Entscheidung, Frauen nicht aufzunehmen, kann sich auf das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit stützen. Gleichzeitig garantiert zwar Artikel 8 der Bundesverfassung die Gleichberechtigung von Frau und Mann. In der konkret vorliegenden Kollision von Grundrechten müsse die Garantie der Gleichberechtigung in den Hintergrund treten.

e) Reicht ein sachlicher Grund aus? Und was ist das überhaupt?

Unklar ist aber, ob ein *einfacher sachlicher Grund* ausreicht, oder ob *zwingende Gründe*, insbesondere um eine bestehende Benachteiligung auszugleichen, erforderlich sind. Reinen Männer-Schützenvereinen oder Burschenschaften, die sich nur auf Tradition oder Brauchtum berufen („traditionsbedingte Geschlechterdiskriminierung“) ist angesichts des zukunftsgewandten Art. 3 Abs. 3 GG die Gemeinnützigkeit zu versagen.

Was also ist ein sachlicher Grund? Das deutsche BVerwG¹⁶ läßt in einer lesenswerten Begründung das Klangbild des Konzertchores ausreichen. Dies müsse der Einschätzung des Chorleiters vorbehalten bleiben; diesem stehe bei dem künstlerisch-

¹⁵ Bundesgericht CH Ur. 21.03.2014 -2C_421/2013.

¹⁶ VG Berlin 16.08.2019 – 3 K 113.19, juris (Aufnahme eines Mädchens in den Knabenchor); OVG Berlin-Brandenburg 21.05.2021 - 5 B 32.19, NVwZ-RR 2021, 892, BVerwG 08.04.2022 – 6 B 17.21, NVwZ-RR 2022, 610.

pädagogischen Werturteil ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Kontrolle beschränke sich auf die Prüfung einer ausreichenden Begründung, der Einhaltung von Verfahrensvorschriften, der Zugrundelegung zutreffender Tatsachen, der Nichtanstellung sachfremder Erwägungen, der Beachtung allgemeingültiger Bewertungsmaßstäbe sowie der Zugrundelegung eines richtigen Normverständnisses. (...).“

f) Zwischenfazit

Demzufolge legitimieren nicht faktische traditionelle Prägungen, sondern das rechtlich schutzwürdige Kulturgut des Klangraums eines Knabenchors die mittelbare Geschlechterdiskriminierung. Die auf das Aufnahmekriterium des Knabenchorklangs zurückzuführende mittelbare Ungleichbehandlung ist auch durch die Kunstfreiheit des Chores und seines Chorleiters als gerechtfertigt angesehen worden.

Sofern kein Monopol vorliegt und der Verein von vornherein den Mitgliederkreis und damit die Aufnahme beschränkt kommen auch *sonstige Ungleichbehandlungen*, vor allem *abgestufte Mitgliedschaften mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten* in Betracht. Er darf einzelne Mitgliedgruppen günstiger bzw. ungünstiger behandeln, bspw. von den passiven Mitgliedern höhere Beiträge verlangen. Der Verein kann durch eine entsprechende Satzungsbestimmung auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Mitgliedergruppe verschärfen.¹⁷

3. Gleichbehandlungsgrundsatz

Zwar bindet Art. 3 Abs. 1 GG unmittelbar nur die staatliche Hoheitsgewalt (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG). Über die vereinsrechtliche Treuepflicht und die zivilrechtlichen Generalklauseln aus §§ 138, 242 BGB wirkt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch mittelbar auf das Rechtsverhältnis zwischen Verein und Mitglied ein (*sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte*).

Eine ungleiche Behandlung ist von Normadressaten nur dann mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, wenn zwischen ihnen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können; Ungleichbehandlung und rechtfertigender Grund müssen au-

¹⁷ Schöpflin in MÜHbGesR § 34 Rn.33; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 781 ff.

ßerdem in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen – Anspruch auf *relative Gleichbehandlung* genannt.¹⁸

Daher hat jedes Mitglied nur einen Anspruch auf eine *relative Gleichbehandlung*. Nur bei gleichen Voraussetzungen hat jedes Mitglied einen Anspruch auf Gewährung gleicher Rechte (und Auferlegung gleicher Pflichten); bei ungleichen Voraussetzungen ist eine sachlich angemessene Differenzierung der Rechte (und Pflichten) der Mitglieder zulässig.¹⁹ Sind die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder für den Entzug von Mitgliedschaftsrechten gegeben, so darf außerdem *kein Willkürtatbestand* in dem Sinne gegeben sein, daß die Mehrheit ihre Stimmenmacht gegenüber einer Minderheit in mißbräuchlicher Weise ausnutzt.²⁰

4. Keine Frauen im Vorstand und/oder Ausschluß von bestimmten Aktivitäten **a) Stadtbachfischen in Memmingen**

Das Urteil des LG Memmingen („Stadtbachfischer“) betraf v.a. den Ausschluß von Frauen aus *Tätigkeiten des Vereins*:²¹ In dem Rechtsstreit ging es um das jährliche Ausfischen des Memminger Stadtbachs. Der Fischertag, seit Jahrhunderten Anlass für ein Stadtfest, dreht sich darum, wer die größte Forelle fängt und „Fischerkönig“ wird. Veranstalter ist ein Traditionsverein. In dem durften Frauen zwar Mitglieder werden, aber nur Männer am Ausfischen teilnehmen. Das sah die Satzung ausdrücklich vor. Eine Frau, die sich das Mitfischen nicht verbieten lassen wollte, klagte und hatte nacheinander vor dem Amtsgericht Memmingen und dem Landgericht Memmingen Erfolg.

Im Kern ging es bei dem Prozeß um die Frage, ob die Satzungsbestimmung zum Frauenausschluß unzulässig war, und ob die Frau einen Aufnahmeanspruch in die Vereins-Untergruppe der „Stadtbachfischer“ hatte. Den hatte sie: Das Gericht sah keinen Sachgrund, der die Beschränkung des Fischens auf männliche Vereinsmitglieder rechtfertigen konnte.

Der Fischertagsverein besitzt zwar nach Ansicht des LG Memmingen eine lokale Machtstellung: Nur seine Mitglieder konnten sich am Ausfischen beteiligen. Das Ge-

¹⁸ Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 771 ff., 780.

¹⁹ Vgl. BGH 19.07.2010 – II ZR 23/09, NJW 2010, 352; Lang/Weidmüller/Schulte § 18 GenG Rn. 18.

²⁰ Siehe KG Berlin 12.03.1962 – 1 W 76/62, NJW 1962, 1917.

²¹ AG Memmingen 31.08.2020 - 21 C 952/19; LG Memmingen 28.07.2021 - 13 S 1372/20 (Stadtbachfischer).

richt sah aber kein grundlegendes Interesse der Frau an der Teilnahme. Dazu hätte sie zum Beispiel ein entsprechendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweisen müssen. Entscheidend ist auch ein anderer Aspekt des Urteils: Nur weil die Frau bereits Mitglied im Gesamtverein war, hatte sie *Anspruch auf Gleichbehandlung* gegenüber den männlichen Mitgliedern. Eine Außenstehende wäre mit einer Klage auf Teilnahme am Stadtfischen wohl gescheitert. Und selbst das klagende Vereinsmitglied hätte kaum Erfolg gehabt, wenn der Verein sich strikt der Nachahmung der mittelalterlichen Abläufe gewidmet hätte, statt den Spaßfaktor ins Zentrum zu stellen. In diesem Fall hätte der Zweck der Historientreue wohl als Sachgrund für den Ausschluss der Frau gereicht. Das deutet die Urteilsbegründung an.

b) Zünfte in Zürich/Sechseläuten

Die Zunft zur Meisen in Zürich wurde 1336 gegründet und gehört damit zu den ältesten und größten Zunfthäusern. Trotzdem oder eben genau deswegen haben sie beschlossen, frischen Wind in die Sechseläuten-Tradition zu bringen: In der Zunft zur Meisen sind seit kurzem auch Zunftstöchter willkommen, aber nur als Gäste. Zwar dürfen Frauen am Sechseläuten mitlaufen - Mitglieder sind sie trotzdem nicht. Andere Zünfte haben seitdem eine Statutenänderung vorgenommen, die Frauen in der Zunft ausdrücklich verbietet. Andere Zürcher Zünfte hingegen seien dadurch dazu angeregt worden, sich selbst mit dieser Frage auseinanderzusetzen.

Tiefpunkt der bisherigen Auseinandersetzung war der vermeintliche Kompromiß: Selbstverständlich dürften die Frauenzünfte beim Sechseläuten-Umzug mitlaufen, sogar an der Spitze des Zuges. Danach beginnt der eigentliche Zug, freilich ausschließlich von Männern...

c) Ruderinnen: Der kleine Unterschied

Dem Hamburger Ruderinnen-Club drohte 2019 das Gemeinnützigkeits-Aus: Weil laut Satzung nur Frauen Mitglied des Clubs werden dürfen, verstoße der Verein gegen das Gleichheitsgebot. Weil der Verein keine Männer aufnimmt, sah das Hamburger Finanzamt eine Geschlechterdiskriminierung und entzog dem Verein die Gemeinnützigkeit. Eine Lösung in dieser paradoxen Situation scheint nun gefunden: Ein Adjektiv wird in der Satzung gestrichen. Die Vereinssatzung soll so geändert werden, daß zumindest theoretisch auch Männer Mitglied bei den Ruderinnen werden können. Wie der Verein damit später in der Praxis umgeht, wird sich danach zeigen.

Bisher heißt es noch in der Satzung: „Der Club hat ordentliche, außerordentliche und jugendliche weibliche Mitglieder.“ Neben der Streichung des Adjektivs soll es Erklärungen zu den Funktionsbezeichnungen wie Kassenwartin geben, die dann für alle Geschlechter gelten.

d) Alles eine Sache der Sprache

Anders als der Ruderinnen-Club müssen die rein männlichen Vereine wohl nicht um die Gemeinnützigkeit bangen. In deren Satzungen ist nur die Rede von „Mitgliedern“, und weil es keine weibliche Form des Wortes gibt, kann auch nicht auf eine Diskriminierung geschlossen werden.

e) Der umgekehrte Fall

Weg von den Privilegien – aus dem Herrenclub wird ein gemischter Club: Der vereinsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz hindert einen Verein nicht daran, seine Grundsätze, zum Beispiel für Leistungen an die Mitglieder, zu einem bestimmten Zeitpunkt zu ändern und von da an alle Mitglieder gleich zu behandeln. Ändert der Verein seine Vorgaben für die Mitglieder, können sich diese nicht darauf berufen, dass frühere Privilegien für andere Mitglieder weiterhin bestehen.²²

5. Fazit

Sonderrechte und Bevorzugungen können mit Sachgründen verteidigt oder durch Zustimmung sämtlicher Mitglieder festgeschrieben werden. Allerdings droht der Entzug der Gemeinnützigkeit, wenn Vereinen bestimmten Gruppen den Zugang verwehren oder ihre Leistungen auf bestimmte Gruppen beschränken. Ohne nachvollziehbaren sachlichen Grund führen solche Ungleichbehandlungen, die Teile der Allgemeinheit ausschließen, zum Verlust der steuerlichen Privilegien wie dem Steuerabzug von Spenden.

Im Zusammenhang mit der gesamten Thematik wird der „*Charakter*“ des Vereins“ immer wieder bemüht. Hierzu das OLG Frankfurt in Rn. 100:²³ „Wenn die obersten Leitsätze für die Vereinstätigkeit der lebendige Gedankenaustausch, insbesondere auf geistigem Gebiet, die Förderung des Allgemeinwohls und das Verfolgen gemeinnütziger Zwecke sind und dabei eine Beschränkung auf das männliche Geschlecht

²² Oberlandesgericht Schleswig-Holstein 29.06.2022 - 12 U 137/21.

²³ OLG Frankfurt 06.07.2018 – 3 U 22/17, npoR 2019 12 m. Anm. Krüger/Saberzadeh (Satzungsänderung zur Aufnahme aller Geschlechter als Vereinsmitglieder).

nicht stattfindet, können diese Grundsätze geschlechtsunabhängig von jeder sich dafür eignenden Person geleistet werden. Die Zulassung von Personen jeden Geschlechts zur Mitgliedschaft mag zwar "den Charakter des Vereins" verändern, seinen obersten Leitsatz läßt sie gleichwohl unberührt.“

Das Gericht stellte jedoch auch fest, daß die fehlende Öffnung für Personen jeglichen Geschlechts in der heutigen Gesellschaft nur schwer zu vermitteln sei.²⁴

²⁴ OLG Frankfurt 06.07.2018 – 3 U 22/17, npoR 2019 12; Schöpflin in MüHbGesR, § 34 Rn. 31.